

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 BauGB  
für die 183. Änderung des Flächennutzungsplans  
– Herausnahme Symbol „Vollzugsanstalt“ im Bereich der Gedenkstätte Neuengamme  
sowie nördlich Horster Damm in Altengamme –**

Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung stellt eine Übersicht der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung bezüglich der Umweltbelange und der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans dar.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange in der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Herausnahme der bislang vorhandenen Darstellungen für die ehemalige Justizvollzugsanstalt (JVA) Vierlande und die Sozialtherapeutische Anstalt Altengamme. Die bisherigen Darstellungen werden durch den Bestand entsprechende Darstellungen ersetzt. Die Standorte wurden bereits vor längerer Zeit aufgegeben, die früher vorhandenen baulichen Anlagen wurden zurückgebaut und die Flächen entsiegelt.

Im Flächennutzungsplan entfällt im Bereich der ehemaligen JVA Vierlande, auf dem Gelände der KZ-Gedenkstätte in Neuengamme, die Darstellung „Flächen für den Gemeinbedarf“ einschließlich des Symbols „Vollzugsanstalt“. Die Fläche wird in die umgebende Darstellung „Flächen für den Gemeinbedarf, die nicht oder nur geringfügig bebaut werden sollen“ eingebunden. Das Symbol „Kulturelle Einrichtung“ gilt künftig für die gesamte KZ-Gedenkstätte. In Altengamme nördlich des Horster Damms nahe der Landesgrenze wird das für die ehemalige Sozialtherapeutischen Anstalt dargestellte Symbol „Vollzugsanstalt“ entfernt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderung hat keine negativen Umweltauswirkungen zur Folge.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwände oder Anregungen zu Umweltbelangen hervorgegangen.

Die beteiligten Behörden haben der Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt.

3. Änderung des Flächennutzungsplans nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Einrichtungen des Justizvollzugs sind an den ehemaligen Standorten nicht mehr vorhanden oder geplant. Standortalternativen bestehen nicht.

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) würden die Darstellungen für Einrichtungen der ehemaligen JVA Vierlande und der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme im Flächennutzungsplan verbleiben. Die Verlässlichkeit bezüglich der Inhalte des Flächennutzungsplans wäre nicht gegeben.

